

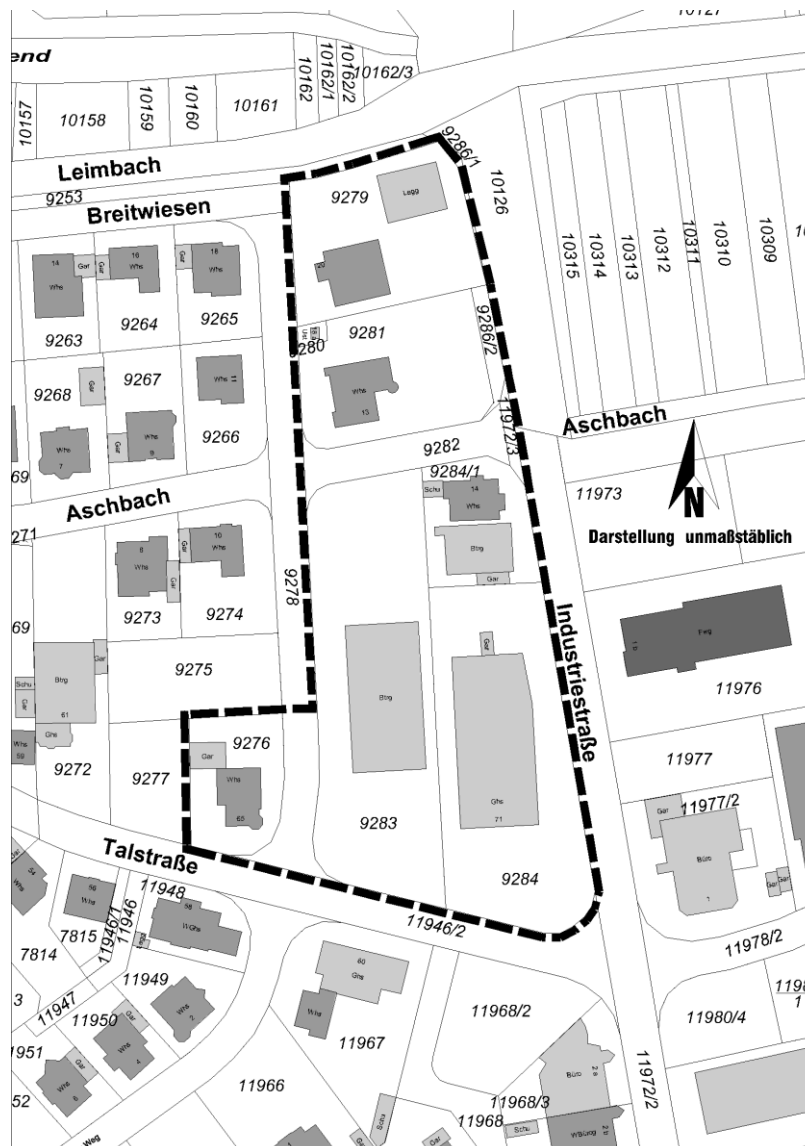
Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Breitwiesen – Aschbach, Teil Nord“

Der Gemeinderat der Gemeinde Dielheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2019 den Aufstellungs-Beschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Breitwiesen – Aschbach, Teil Nord“ gefasst, den Änderungs-Entwurf gebilligt und beschlossen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13 BauGB im „vereinfachten Verfahren“, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ergibt sich aus dem nachfolgenden Karten-ausschnitt:



Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die im „Gewerbegebiet“ zulässige Nutzung in der Wortwahl der derzeit gültigen Baunutzungsverordnung anzupassen und hierdurch im Plangebiet eine deutlich definierte Gliederung der zukünftig zulässigen Nutzung vorzugeben.

Darüber hinaus wird das Planungsrecht, dort, wo erforderlich, an die aktuellen örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer Offenlage die Möglichkeit, sich über Ziele und Zwecke der Planung zu informieren sowie eine Stellungnahme vorzubringen.

Der Änderungs-Entwurf des Bebauungsplanes liegt **in der Zeit vom 15.03.2019 bis 16.04.2019** im Rathaus der Gemeinde Dielheim, Hauptstraße 37, im Flur des Erdgeschosses, 69234 Dielheim, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Die DIN-Normen, auf die in der Festsetzung des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, werden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Verlaufe der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Dielheim, Hauptstraße 37, 69234 Dielheim, zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter der Internet-Adresse www.dielheim.de (Rubrik: Wirtschaft-Bauen-Verkehr) eingestellt.

Dielheim, den 07.03.2019

Thomas Glasbrenner, Bürgermeister